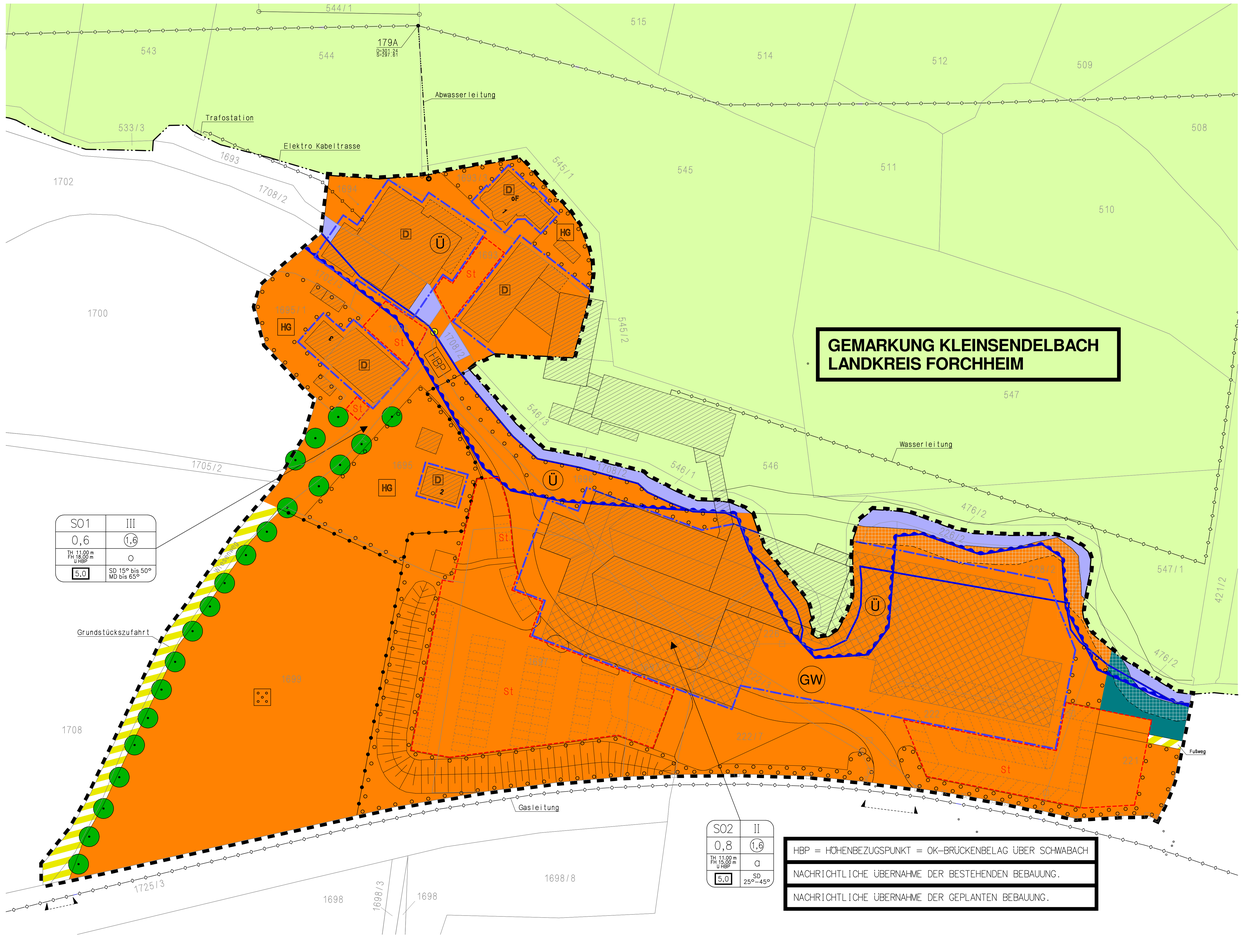

ZEICHENERKLÄRUNG

A. Für Feststetzungen

Füllschema der Nutzungsschablone

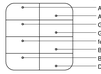

Art der baulichen Nutzung

- SO — sonstiges Sondergebiet (Produktionsstätte für ökologische Lebensmittel) (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

- z.B. (1,6) — Geschossflächenzahl nach § 20 BauNVO
- z.B. 0,6 — Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse
- z.B. TH — Traufhöhe über Höhenbezugspunkt
- z.B. FH — Firsthöhe über Höhenbezugspunkt
- z.B. [5,0] — Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze
- SD — Satteldach
- PD — Pultdach
- WD — Walmdach
- FD — Flachdach
- MD — Mansarddach

Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Einfahrtbereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- unterirdische Hauptleitungen (Schmutzwasserkanal, Wasserleitung, Elektrokabel)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- ST — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grünflächen

- Streuobstwiese
- HG — Hausgarten

Wasserflächen

- Wasserfläche
- Uferstreifen in den nicht eingegriffen werden darf
- Ü — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- GW — Überschwemmungsgebiet

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Waldfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Nr. 13.2.1 PlanzV)
- zu erhaltender Baum

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

B. Für Hinweise

- Flurstücksgrenzen
- neue Flurstücksgrenzen
- best. Gebäude
- geplante Gebäude
- z.B. 709/3 — Flurnummer
- Gemarkungsgrenze
- Höhenbezugspunkt

WEITERE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gilt:
Sonstiges Sondergebiet "Produktionsstätte für ökologische Lebensmittel"
SO nach § 11 BauNVO

Im Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
- Entwicklung von ökologischen Lebensmitteln
- Entwicklung von Produktionsprozessen
- Lagerhaltung von Rohstoffen und Halbfabrikaten
- Herstellung ökologischer Lebensmittel in unterschiedlichen Produktionsprozessen
- Lagerung von Fertigprodukten insbesondere bei Saisonartikeln
- Kommissionieren und Verpacken
- Versand durch die betriebseigene Logistik sowie durch externe Logistiker
- Organisation und Verwaltung
- Durchführung von Seminaren und Schulungen im Rahmen des Tätigkeitsfeldes der Minderleinsmühle
- Über die heute ausgeübten hinausgehende Labortätigkeiten
- Studien im Rahmen der Entwicklung ökologischer Lebensmittel
- Entwicklungen im Zusammenhang mit der Herstellung ökologischer Lebensmittel, die sich heute noch nicht abbilden
- Betrieb eines Hofladens mit einer Fläche von bis zu 200 m2 Verkaufsfläche
- Wohnen für den Betriebsinhaber und Mitarbeiter
- Schaffung von Wohnmöglichkeiten für Praktikanten und Schulungsteilnehmer

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung im Sondergebiet gelten folgende Höchstwerte:

Grundflächenzahl	GRZ = 0,6 (0,8)
Geschossflächenzahl	GFZ = 1,6
Baumassenzahl	BMZ = 5,0

3. Bauweise, Erstellung der baulichen Anlagen

3.1 Abweichende Bauweise
Einzelgebäude sowie Gebäudegruppen sind in unbeschränkter Länge auf dem Baugrundstück unter Beachtung der Abstandsflächen nach Artikel 6 (4) BayBO zulässig.

3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen

4.1 Höhenfeststezungen im Bebauungsplan beziehen sich auf den eingetragenen Höhenbezugspunkt.

5. Grünordnung / Ausgleichsflächen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB - Zuordnungsfestsetzung nach § 9 (1a) BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche ca. 3,3 ha. Entsprechend der Eingriffsbilanzierung nach dem Bayerischen Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 16428 Wertpunkten. Der Kompensationsbedarf wird einer externen Ausgleichsflächen zugeordnet (-wird ergänzt-)

5.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Extern)
Lage und Fläche
- wird ergänzt -
Bewertung
- wird ergänzt -
Maßnahmen
- wird ergänzt -
Pflege
- wird ergänzt -

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung
Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Maßnahmen am Baumbestand (Kronenein-kürzungen und Rodungen) sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. November durchzuführen um mögliche Sommerbestände (auch Fortpflanzungsquartiere) und winterschlafende Fledermäuse nicht zu gefährden.

V2 Ökologisch relevante Bäume sind im Vorfeld der Maßnahme zu kennzeichnen. Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse dürfen nicht einfach gefällt werden, sondern müssen schrittweise abgebaut werden. Stammstücke mit Höhlungen sind unter Erhalt der Höhlung herauszutrennen und müssen abgeseilt werden. Bei der Bearbeitung potenzieller Habitatbäume soll eine qualifizierte Person im Sinne einer ökologischen Begleitung der Maßnahme anwesend sein. Die Fachperson untersucht die abgesetzten relevanten Stamm- und Astteile auf Besatz, sichert eventuell aufgefundene Fledermäuse, untersucht diese auf Verletzungen und setzt die Tiere dann in zuvor verhängte Kästen um.

V3 Die Baufeldräumung sowie jegliche Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September). Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann dadurch vermieden werden. Rodung und Rückschnitt von Gehölzen ist in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen, um die Schutzzeiten für Vögel zu gewährleisten, siehe aber V1 (Fledermäuse: Maßnahmen am Baumbestand nur vom 1.10. bis 1.11.).

5.3 CEF-Maßnahmen
Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalitätt (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

CEF1 Im umgebenden Baumbestand sind im Frühjahr vor der Maßnahme mindestens 5 Rundhöhlen (z.B. Schwegler 2FN), 5 Flachkästen und 5 Giebelkästen mit Fledermauseinflug zu installieren. Dies erfolgt zusammen mit einer qualifizierten Fachperson.

CEF2 Installation von drei für Kleinspechte geeigneten Nistkästen (mindestens 1 Bruthöhle und 2 Schlafhöhlen). Maße: Einflugloch: 45 mm, Höhe Einflugloch: 20 mm , Brutinnenraum: B100mm x T150mm. Als Mindesthöhe für die künstlichen Höhlen werden 3 m empfohlen. Die Kästen sind außerhalb der Brutzeit mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Die Verhängung und Pflege ist von Fachpersonal durchzuführen.

5.4 Grünordnung
Im Rahmen der aktuellen Planung sind folgende grünordnerischen Maßnahmen vorgesehen, die den Übergang des Geltungsbereiches zum angrenzenden Außenbereich im Norden, Osten und Westen gestalten:
- Der Auwaldsaum entlang der Südseite des Mühlbaches soll durchgängig erhalten und ergänzt werden. Hierzu erfolgen ergänzende Pflanzungen standortgerechter Laubbaumarten der Auwälder wie Esche, Schwarzerle, Traubenkirsche, Ulme.
- Der Grundstücksstreifen zwischen der Nordfassade der Gebäude und dem Auwaldsaum ist als beruhigter Bereich auszubilden. Insbesondere sollen in diesem Bereich keine Fahrverkehrsbewegungen und sonstige Transportvorgänge stattfinden. Auf die Anordnung von Fenster, Türen und Tore ist zu verzichten. Ebenso sollen in diesem Bereich keine Außenbeleuchtungen angebracht werden.
- Zwischen der gewerblich genutzten Fläche südlich der Gebäude und dem vorhandenen Radweg soll durch Anlage eines Streifens mit Büschen, Bäumen und Sträuchern eine Grünbarriere entstehen. Es erfolgt eine drei- bis fünfreihige Heckenpflanzung mit standortheimischen Wildsträuchern.
- Innerhalb der gewerblich genutzten Flächen soll auf Pflanzgebote verzichtet werden, um keine ungewollten Hindernisse zu schaffen.

Pflanzliste
Für Gehölzpflanzungen sind nachfolgend gelistete standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

1a) Bäume als vereinzelte Überhälter im Bereich der Heckenpflanzungen

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Vogelbeerbaum	Sorbus aucuparia

1b) Bäume als Ergänzung des Auwaldsaumes

Esche	Fraxinus excelsior
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Traubenkirsche	Prunus padus
Ulme	

2) Wildsträucher für Heckenpflanzungen

Faulbaum	Rhamnus grangula
Hundsrose	Rosa canina
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Schneeball	Viburnum opulus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna

Pflanzung: Mehrreihige Pflanzungen (3- bis 5-reihig) mit einem Pflanzabstand von 1,0 m x 1,5 m.

Als Mindestqualitäten für die Gehölzpflanzungen werden festgesetzt:
- Laubbaum, Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm
- Heister, 2xv, 150-175 / 3xv,175-200 cm
- Sträucher, v. Str. 3-5 TR. 40-60 / 60-100 cm

Pflege: Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Abschnittsweiser Rückschnitt nach ca. 10-15 Jahren außerhalb der Vogelbrutzeit (01. Oktober bis 28. Februar).

Sonstige Hinweise
Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten ausgeführt werden. Der Vorhabenträger ist für die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich.

B. Bauordnungsrechtliche Feststetzungen (§ 9 (4) BauGB)

6. Dachform und Dacheindeckung

6.1 Im Sonstigen Sondergebiet SO1 sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15-50 Grad Dachneigung und Mansarddächer bis zu 65 Grad Dachneigung zulässig. Für untergeordnete Bauteile und Anbauten sind auch Flachdächer und flach geneigte Pultdächer zulässig.

6.2 Im Sonstigen Sondergebiet SO2 sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25-45 Grad Dachneigung zulässig. Für untergeordnete Bauteile und Anbauten sind auch Flachdächer und flach geneigte Pultdächer zulässig.

6.3 Satteldächer und flach geneigte Pultdächer sind mit naturroten oder rotbraunen Tondachsteinen mit nicht glänzenden Oberflächen einzudecken. Flachdächer sind mit dunklen Abdichtungsbahnen (matt, anthrazit) einzudecken.

6.4 Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sind nicht zulässig.

6.5 Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind nur im SO2 zulässig und nur auf den südlich ausgerichteten Dächern der Produktions- und Lagerhallen. Auf den vom historischen Mühlenhof einsehbaren Dachflächen sind Photovoltaikanlagen unzulässig.

6.6 Die Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen dürfen nicht aufgeständert werden. Die Anlagen sind möglichst großen Flächen dachneigungsfolgend mit einer möglichst geringen Konstruktionshöhe über der Dachfläche anzuordnen. Ausnehmungen für Dachfenster etc. sind zu vermeiden. Wechselrichter dürfen nicht an den Fassaden angeordnet werden.

7. Gestaltung der Aussenwände

7.1 Außenwände der Gebäude sind zu verputzen und mit einem der Umgebung angepassten (nicht greifen) Farbanstrich zu versehen. Außenwandverkleidungen sind in einer an die Umgebung angepassten Ausführung zulässig.

7.2 Fassadenbegrünungen sind aus hygienischen Gründen an Produktions- und Lagergebäuden nicht zulässig.

7.3 Werbeanlagen an Gebäuden und Fassaden sind nicht zulässig.
Der historische Schriftzug am ehemaligen Getreidesilo ist ausgenommen.

8. Garagen, Stellplätze und Zufahrten

8.1 Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

8.2 Der Stellplatzberechnung ist die Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Kalchreuth zugrunde zu legen.
Die sich errechnende Stellplatzanzahl ist um 50 Prozent zu erhöhen.

8.3 Die PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Pflaster auszuführen.

9. Einfriedungen

9.1 Einfriedungen sind auf das notwendige Maß, dass sich aus den Zertifizierungsbedingungen des Betriebes ergibt zu begrenzen. Beim Übergang in die freie Landschaft sind Einfriedungen hinter den Büschen, Sträuchern und Bäumen der Grünbarriere anzuordnen. Einfriedungen sollen die Grünbarriere in der Höhenentwicklung nicht überragen.

10. Außenanlagen

10.1 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von den Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Versorgungsleitungen erforderlich.

11. Grundstücksentwässerung

11.1 Die Beseitigung des Niederschlagswassers von den Dachflächen und von den Stellflächen der LKW erfolgt durch Direkteinleitung in die Schwabach. Regenrückhalteräume sind nach dem DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 117 vorzusehen. Behandlungsmaßnahmen sind nach DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 153 vorzusehen.

11.2 Die Beseitigung des Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen und PKW-Stellplätzen erfolgt durch breitflächige Versickerung. Die PKW-Stellplätze sind mit einem entsprechenden durchlässigen Belag zu versehen. Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen ist in seitlich angeordneten flachen Mulden zu versickern.

C. Hinweise

12. Löschwasserversorgung

12.1 Die Löschwasserversorgung ist nicht durch einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gesichert.

12.2 Der Grundschutz ist durch die Löschwasserbevorratung durch den Aufstau der Schwabach sicherzustellen.

12.3 Der Objektschutz ist durch die Löschwasserbevorratung durch den Aufstau der Schwabach sicherzustellen.

13. Grundwasserschutz

13.1 Zur Vermeidung von hohen Schwermetallkonzentrationen im Vorfluter oder Grundwasser dürfen keine unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder bleigedeckte Dachflächen oder Fassadenverkleidungen ausgeführt werden.

14. Bodendenkmäler

14.1 Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

15. Trinkwasserschutzgebiet

15.1 Der Geltungsbereich liegt innerhalb des durch Rechtsverordnung vom 17.11.1977 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Schwabachgruppe West.

15.2 Für die Grundstücke in der erweiterten Schutzzone gelten die in der Rechtsverordnung festgesetzten Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote.

15.3 Mit den heute vorhandenen Gebäuden und den genehmigten und ausgeübten Nutzungen werden die in der erweiterten Schutzzone geltenden Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote eingehalten.

16. Überschwemmungsgebiet

16.1 Der Geltungsbereich berührt geringfügig das Überschwemmungsgebiet der Schwabach (festgesetzt durch Rechtsverordnung am 24.02.2016).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kalchreuth hat am 14.03.2024 beschlossen für den Bereich der Minderleinsmühle in der Gemeinde Kalchreuth einen Bebauungsplan aufzustellen.
Grundstücke im Geltungsbereich:
Für den Geltungsbereich soll ein sonstiges Sondergebiet (für ökologische Lebensmittelproduktion) festgesetzt werden.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Minderleinsmühle" umfasst folgende Flurstücke der Gemeinde Kalchreuth:
- Flurstück mit Flur-Nr. 1693 (östliche Teilfläche)
- Flurstück mit Flur-Nr. 1693/3
- Flurstück mit Flur-Nr. 1694
- Flurstück mit Flur-Nr. 1695
- Flurstück mit Flur-Nr. 1695/1
- Flurstück mit Flur-Nr. 1696
- Flurstück mit Flur-Nr. 1697
- Flurstück mit Flur-Nr. 1697/2
- Flurstück mit Flur-Nr. 1699
- Flurstück mit Flur-Nr. 1702/3
- Flurstück mit Flur-Nr. 1705/2
- Flurstück mit Flur-Nr. 1708/2 (östliche Teilfläche, Bachgrundstück)

Sowie die Flurstücke aus der Gemarkung Eckental die durch Rechtsanordnung in die Gemeinde Kalchreuth umgegliedert werden.
- Flurstück mit Flur-Nr. 221
- Flurstück mit Flur-Nr. 222
- Flurstück mit Flur-Nr. 222/3
- Flurstück mit Flur-Nr. 222/7
- Flurstück mit Flur-Nr. 226
- Flurstück mit Flur-Nr. 226/2
- Flurstück mit Flur-Nr. 227
- Flurstück mit Flur-Nr. 228
- Flurstück mit Flur-Nr. 228/2

Die Rechtsanordnung zur Umgliederung wurde mit Wirkung vom 01.03.2024 erlassen und am 15. Februar 2024 bekannt gemacht.
Mit dem Anlegen der Grundbuchblätter für diese Grundstücke werden auch neue Flurnummern zugeordnet. Die Veräußerung von Grundstücksflächen zum Bau des Radweges ist hier bereits berücksichtigt.

?, den _____
(Siegel)
_____
1. Bürgermeister

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Minderleinsmühle" wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Kalchreuth am 14.03.2024 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange bestimmt.

?, den _____
(Siegel)
_____
1. Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom ??.??.???? bis ??.??.???? stattgefunden.

?, den _____
(Siegel)
_____
1. Bürgermeister

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ??.??.???? und ??.??.????.

?, den _____
(Siegel)
_____
1. Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ??.??.???? mit Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ??.??.???? bis ??.??.???? öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am ??.??.???? ortsüblich bekannt gemacht worden.

?, den _____
(Siegel)
_____
1. Bürgermeister

6. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung wurden mit Schreiben vom ??.??.???? eingeholt.

?, den _____
(Siegel)
_____
1. Bürgermeister

7. Die Gemeinde Kalchreuth hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ??.??.???? den Bebauungsplan in der Fassung vom ??.??.???? mit Begründung in der Fassung vom ??.??.???? gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

?, den _____
(Siegel)
_____
1. Bürgermeister

8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Kalchreuth wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kalchreuth Nr._____ vom _____
ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung wurde angegeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen, ebenso auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB.

?, den _____
(Siegel)
_____
1. Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Kalchreuth zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

GEMEINDE KALCHREUTH
LANDKREIS ERLANGEN-HÖCHSTADT

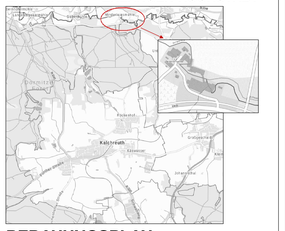

BEBAUUNGSPLAN MINDERLEINSMÜHLE

VORENTWURF RECHTSPLAN

M 1:500
KALCHREUTH, 06.03.2024

	DATUM/NAME	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
VORENTWURF	06.03.2024			
ENTWURF				
GEZEICHNET	GKR			
GEPRÜFT	GSA			
PROJEKT-NR.	2224/AG01			

PLANUNG:
UNGLAUB-SACHS-SEUSS
GESELLSCHAFT BERATENDER INGENIEURE
FÜR BAUWESEN mbH
ZUM KUGELFANG 17 - 21
95119 NAILA
Tel.: 09282 / 909-0 Fax: 09282 / 909-21

Dipl.-Ing. (FH) Günther Sachs
IR-Bayern: 10595

1 : 54/0.84²

Q:\PROJEKT\2224\01_ Holienerweiterung und B-Plan\CAD\BEBAUUNGSPLAN 2023\2224AG